

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein „Langenwerder zum Schutz der Wat- und Wasservögel e.V.“ Er ist im Vereinsregister Rostock unter Nr. VR 1532 am 02.12.1997 eingetragen worden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege im Natura 2000-Gebiet Wismar-Bucht. Im Vordergrund steht dabei der Schutz der Küstenvögel insbesondere durch die Schutzgebietenbetreuung auf den Inseln Langenwerder, Walfisch und Kieler Ort.
- (2) Dies geschieht durch die Förderung und Organisation der Vor-Ort-Betreuung unter Einbeziehung geeigneter Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Vereinszweck ist weiter die Erhaltung der marinen Flachwasserbiotope, Salzwiesen und Strandwälle mit ihren faunistischen und floristischen Besonderheiten.
- (4) Der Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere die Erhebung und Auswertung avifaunistischer Daten, die Durchführung jährlicher Brutbestandserfassungen sowie die Unterstützung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Sinne des Schutzziels und im Sinne eines überregional bedeutsamen Langzeit-Monitorings an Brut- und Rastvögeln. Dem dient auch die Förderung und Unterstützung der

wissenschaftlichen Vogelberingung als eine Methode zur Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Absicherung des Monitorings.

- (5) Der Verein unterstützt die freiwillige ökologische Jugendarbeit und die wissenschaftliche Arbeit von Studenten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern können Auslagen und Aufwendungen aus Mitteln des Vereins erstattet werden. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder mit dessen Zielen nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber in einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Die Ablehnung einer Aufnahme ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand

c) durch Ausschluß aus dem Verein

(4) Gründe für einen Ausschluß sind

a) ein erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen

b) Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen trotz wiederholter schriftlicher Anmahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Förderer des Vereins

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck und an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins, auf Wunsch auch gleichzeitig Mitglied des Vereins werden.

(2) Den Förderbeitrag, dessen untere Grenze von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, kann der Förderer in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins selbst festlegen.

(3) Über die Aufnahme als Förderer entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, sofortige Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin in schriftlicher Form unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (2) die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes (alle fünf Jahre),
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe es fordert.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Dies gilt in gleicher Weise für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung betreffen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können ihr Stimmrecht für Beschlüsse gem. Abs. (2) Satz c) und d) durch schriftliche Vollmacht an ein anwesendes Mitglied übertragen.
- (6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluß mit einer 2/3-Mehrheit. Ehegatten und Lebensgefährten, die als Vereinsmitglieder eingetragen sind, zahlen 50 % des jeweiligen Beitrages.
Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag für Schüler und Studenten um 50% ermäßigt werden. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (3) Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Dies gilt auch für dessen Ehegatten und Lebensgefährten, die als Vereinsmitglieder eingetragen sind.

§ 10 Verwaltung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Zuschüssen und Spenden,
 - Einnahmen aus Leistungsverträgen.

- (2) Die Mittel des Vereins dienen den Geschäftsausgaben und der Realisierung der satzungsgemäßen Ziele. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen sie nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Natura 2000-Kerngebieten NSG „Insel Langenwerder“, NSG „Insel Walfisch“ und NSG „Wustrow, Teilgebiet Insel Kieler Ort“